



Einwohnergemeinde Lupfig

Gemeindeordnung

vom 01.01.2018



Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lupfig erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz) vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Allgemeines
- § 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Lupfig ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Begriff der
Einwohnergemeinde
- ² Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.
- § 3 ¹ Die Einwohnergemeinde Lupfig wird in dieser Gemeindeordnung als „Gemeinde“ bezeichnet. Bezeichnungen
- ² Die Einwohnergemeinde Lupfig besteht aus den Ortsteilen Lupfig und Scherz.

II. ORGANISATIONSFORM UND ORGANE

- § 4 Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung. Organisationsform
- § 5 Organe der Gemeinde sind: Organe
- a) die Gemeindeversammlung
 - b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
 - c) der Gemeinderat
 - d) der Gemeindeammann
 - e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

III. BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

- § 6 Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitglieder wird wie folgt festgesetzt: Zahl der Mitglieder
- a) Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und 3 weiteren Mitgliedern;
 - b) Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern;
 - c) Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern;
 - d) In das Wahlbüro sind 2 Stimmenzähler und 2 Ersatzmitglieder zu wählen;
 - e) In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied zu wählen.

IV. DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN

- § 7 ¹ Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände. Wahlart
- ² Der Gemeinderat, der Gemeindeammann und der Vizeammann werden in gleichzeitiger Wahl gewählt.

V. VERÖFFENTLICHUNGEN

- § 8 Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde werden in dem vom Gemeinderat zu bezeichnenden offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht. Publikationsorgan

VI. BESCHLUSSFASSUNG IN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG UND REFERENDUMSRECHT

- § 9 Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht. Abschliessende
Beschlussfassung
- § 10 Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von fünfzehn Prozent der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Referendumsrecht

VII. ZUSTÄNDIGKEITEN UND KOMPETENZEN

§ 11 ¹ Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnissen werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen:

Gemeinderat

a) Einbürgerungen

Die Zusicherung für das Gemeindebürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer.

b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken

- Der Erwerb von Grundstücken bis zum Höchstbetrag von CHF 2'000'000.00 pro Amtsperiode und die Finanzierung solcher Grundstückkäufe auf dem Darlehensweg;
- Die Veräusserung, die dingliche Belastung von Grundstücken und Liegenschaften, sowie die Einräumung und der Erwerb von Baurechten bis zu einem Verkehrswert von CHF 100'000.00, mit Zustimmung der Finanzkommission bis zu CHF 200'000.00 pro Amtsperiode;
- Grundstücktausch bis zu je 1'000 m² Tauschfläche, pro Einzelfall.

Alle weiteren Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

c) Änderung von Gemeindegrenzen

Der Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.

² Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung darüber jährlich Rechenschaft abzugeben.

§ 12 Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc. sowie geringfügige Kiesausbeutungsverträge, für die der Gemeinderat zuständig ist.

Baurechts- und
Kiesausbeutungsverträge

§ 13 Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften Kommissionen und Ange-
Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommis- stelte der Verwaltung
sionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufga-
be betrauten Verwaltungsstelle übertragen. Deren Entscheide
können von den Betroffenen nach Massgabe des Gemeindege-
setzes an den Gemeinderat weitergezogen werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 ¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Inkrafttreten
² Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen,
sind aufgehoben.

Lupfig, 01. Januar 2018

GEMEINDERAT LUPFIG

Richard Plüss, Gemeindeammann Michèle Bächli, Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 09. Juni 2017.

Von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 31. Oktober 2017.

Gemeinde Lupfig

Breitenstrasse 14
5242 Lupfig

Telefon 056 464 60 00
kanzlei@lupfig.ch
www.lupfig.ch

